

04.1965.02

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Grossen Rates

zum

Ratschlag und Entwurf Nr. 9426 zu einer

Teilrevision des Steuergesetzes (Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000)

Änderungen

- zur Einkommenssteuer (Kapitalleistungen aus Vorsorge)
- zur Grundstücksgewinnsteuer (Ersatzbeschaffung)
- zur Erbschafts- und Schenkungssteuer (Steuertarif)
- zum Steuerbezug (Provisorische Veranlagung, Haftung)

vom 22.06.2005 /041965

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 12.08.2005

I Auftrag und Vorgehen

Am 9. März 2005 hat der Grosse Rat den Ratschlag und Entwurf Nr. 9426 zu einer Teilrevision des Steuergesetzes (Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000) seiner Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen. Die Kommission hat diesen Ratschlag und Entwurf an fünf Sitzungen beraten und liess sich von Regierungsrätin Eva Herzog, Vorsteherin des Finanzdepartements (FD), Stephan Stauber, Chef der Steuerverwaltung und Christian Mathez, stellvertretender Chef der Steuerverwaltung, ausführlich informieren. Das Finanzdepartement war an allen Sitzungen vertreten.

II Gegenstand und Zielsetzung der Vorlage

Gegenstand der Vorlage ist eine Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Basel-Stadt (StG), welches auf den 1. Januar 2001 durch eine Totalrevision (Grossratsbeschluss vom 12. April 2000) an die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) angepasst wurde. Seit dieser Totalrevision haben sich sowohl das eidgenössische als auch das kantonale Steuerrecht fortentwickelt. Die meisten im vorliegenden Ratschlag und Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind eher unwesentliche Neuerungen und dienen in erster Linie der Bereinigung von überholten, harmonisierungswidrigen oder sachfremden Bestimmungen.

Die erste Änderung betrifft die Kapitalleistungen aus Vorsorge. Es ist aus Sicht des Regierungsrates harmonisierungswidrig, dass das kantonale Steuergesetz bei der Gewährung der privilegierten Besteuerung eine Unterscheidung der Empfänger vorsieht (§ 39 Abs. 3 StG) und er schlägt daher vor, den entsprechenden Absatz zu streichen.

Eine weitere Änderung ist eher technischer Natur und bezieht sich auf die Berechnung des Grundstückgewinns bei Ersatzbeschaffungen bei teilweiser Reinvestition des Veräusserungserlöses (§ 105 Abs. 2). Die im kantonalen Steuerrecht bislang verankerte proportionale Methode ist in einem Bundesgerichtsurteil als harmonisierungswidrig beurteilt worden und soll daher durch die absolute Methode ersetzt werden, welche zwar für den Steuerpflichtigen höhere Steuerbeträge bedeuten kann, aber unkomplizierter und leichter nachvollziehbar ist.

Die wichtigste Neuerung betrifft die Änderung des Tarifsystems bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 130 und 131), welche auch den Auslöser für die vorliegende Teilrevision gab. Ziel ist, die bestehenden Progressionssprünge durch eine Neugestaltung des Erbschafts- und Schenkungssteuertarifs abzuschaffen. Die aktuellen gesetzlich vorgesehenen Korrekturmassnahmen zur Milderung der Progressionssprünge reichen aus Sicht des Regierungsrates nicht aus. Sie führen dazu, dass bei einem höheren Anfall die Steuern stärker ansteigen als der Anfall.

Die letzten beiden vorgesehenen Änderungen sollen die Effizienz der Steuererhebung erhöhen. § 197a soll der Steuerverwaltung neu die Möglichkeit zu vollstreckbaren provisorischen Veranlagungen gewähren. Die §§ 13 lit. a sowie 65 Abs. 4 sehen eine Mithaftung von Käufer- und Verkäuferschaft vor für die Steuern auf Vermittlungsprovisionen von Immobilienmaklern, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind und mit deren Wohnsitzstaat keine Doppelbesteuerungsabkommen bestehen.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen haben keine beträchtlichen Auswirkungen auf das Steuereinkommen, und die Mehr- oder Mindereinnahmen halten sich mehr oder weniger die Waage. Finanziell am meisten ins Gewicht fällt die Änderung des Tarifsystems bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Mehreinnahmen von voraussichtlich 300'000 bis 400'000 CHF. Geringe Mindereinnahmen sind zu erwarten durch die Abschaffung der Kapitalleistungsregelung, während die Änderungen zur Grundstücksgewinnsteuer und zur Mithaftung für Vermittlungsprovisionen tendenziell zu leichten Mehreinnahmen führen werden.

III Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Detailberatung

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Grundstücksgewinnsteuer und zur vollstreckbaren provisorischen Veranlagung fanden ohne wesentliche Diskussionen die Zustimmung der Kommission. Für Diskussionsbedarf sorgten hingegen die Änderungen zu den Kapitalleistungen aus Vorsorge, zum Tarifsystem der Erbschafts- und Schenkungssteuer und zur solidarischen Haftung für die Steuern auf Vermittlungsprovisionen, und es wurden entsprechende Änderungsanträge gestellt.

Auf diese Diskussionen und Anträge soll nachstehend eingegangen werden:

1.1. Mithaftung für Vermittlungsprovisionen (§§ 13 lit. a / § 65 Abs. 4 StG)

Vermittler von Immobiliengeschäften, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind und mit deren Wohnsitzstaaten kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind aus harmonisierungsrechtlichen Gründen verpflichtet, die Vermittlungsprovisionen in der Schweiz zu versteuern. Eine Belangung im Falle von nicht erfüllten steuerlichen Obliegenheiten ist allerdings illusorisch, da die Sicherstellungsverfügung zwar nach geltendem Recht zugestellt werden kann, im Ausland aber nicht vollstreckbar ist. Daher sieht die regierungsrätliche Vorlage vor, dass Käufer und Verkäufer für bis zu 3 Prozent der Kaufsumme solidarisch für die Steuern von Vermittlungsprovisionen einzustehen haben.

Ein Teil der Kommission stösst sich insbesondere daran, dass die Käuferschaft, die bei Immobiliengeschäften im allgemeinen auf die Wahl des Vermittlers keinen Einfluss hat, ebenfalls solidarisch mithaften muss. Es wurde die Befürchtung geäussert, dass diese Regelung angesichts der doch beträchtlichen Mithaftung bis 3 Prozent der Kaufsumme insbesondere für den Laien eine Fussangel beinhalten könnte und es wurde daher beantragt, die §§ 13 lit. a und 65 Abs. 4 dahingehend umzuarbeiten, dass nur diejenige Partei haftbar gemacht wird, die den Vermittler eingeschaltet hat.

Mehrere Kommissionsmitglieder stellten sich jedoch hinter den regierungsrätlichen Vorschlag mit dem Argument, dass diese Sonderregelung nur im Hinblick auf Vermittler aus ganz bestimmten Ländern (v.a. Liechtenstein) zur Geltung komme und im allgemeinen nicht den Laien etwa beim Kauf eines Einfamilienhauses betrefte. Sie unterstützen den Vorschlag, da er klare Spielregeln schaffe und eine Lücke der Rechtsunsicherheit schliesse.

Eine Mehrheit der Kommission folgt aber doch dem Antrag, die §§ 13 lit. a und 65 Abs. 4 umarbeiten zu lassen und die solidarische Mithaftung nur für die Partei einzuführen, die den Vermittler einschaltet. Gemäss diesem Beschluss lauten die Paragrafen folgendermassen:

§ 13 Abs. 2 Die Käufer- bzw. die Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haftet solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die Steuer aus der Vermittlungstätigkeit der von ihr damit beauftragten steuerpflichtigen Person, wenn diese keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

§ 65 Abs. 4 Die Käufer- bzw. die Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haftet solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die Steuer aus der Vermittlungstätigkeit der von ihr damit beauftragten steuerpflichtigen Person, wenn diese in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

1.2. Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)

Wie es das StHG vorsieht werden Kapitalleistungen aus Vorsorge zum so genannten Vorsorgetarif steuerlich privilegiert behandelt. § 39 Abs. 3 des kantonalen Steuergesetzes macht eine zusätzliche Unterscheidung hinsichtlich der Empfänger der Kapitalleistung aus Vorsorge: Gehen diese an Personen, die weder Ehegatten, direkte Nachkommen oder zur Hauptsache vom Vorsorgenehmer unterstützte Personen sind, so werden die Kapitalleistungen zwar ebenfalls separat vom restlichen Einkommen versteuert, es gilt jedoch nicht der privilegierte Einkommenstarif.

Die in der regierungsrätslichen Vorlage geäusserte Meinung, dass es sich bei diesem Absatz um eine harmonisierungswidrige Regelung handle und daher gestrichen werden solle, war in der Kommission nicht unbestritten. Es wurde ein Rückstellungsantrag für vertiefte Abklärungen in rechtlicher und finanzieller Hinsicht gestellt.

In finanzieller Hinsicht hat die konkrete Prüfung anhand des Steuerjahres 2003 ergeben, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen mit einem Steuerausfall in der Höhe von 320'000 CHF hätte gerechnet werden müssen. Weiter hat der Rechtsdienst der Steuerverwaltung der WAK schriftliche Erläuterungen zum rechtlichen Aspekt des umstrittenen Absatzes vorgelegt. Er kommt darin zu dem Schluss, die Meinung, § 39 Abs. 3 sei harmonisierungswidrig, könne durchaus aufrechterhalten werden. Das StHG fordere, dass Kapitalleistungen aus Vorsorge nicht der vollen Progression zu unterwerfen seien. Weiter sei die frühere Unterscheidung, wer vorsorgewürdig sei und wer nicht, heute überholt und dementsprechend sei auch die Begünstigtenordnung des Berufsvorsorgegesetz geändert worden. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton Basel-Stadt der einzige Kanton mit einer solchen Sonderbestimmung sei.

Diese rechtlichen Erläuterungen überzeugten nicht die gesamte Kommission. Eine Seite betonte, dass aus juristischer Sicht auch die Gegenauffassung vertreten werden könne und es wurde bezweifelt, dass aus harmonisierungsrechtlichen Gründen zwingend Handlungsbedarf gegeben sei. Es handle sich letztlich um einen politischen Entscheid. Daher wurde beantragt, die Sonderregelung des § 39 Abs. 3 im Gesetz zu belassen. Die Kommission folgte diesem Antrag mit 7 zu 6 Stimmen.

1.3. Änderung des Tarifsystems bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 130/131 StG)

Gemäss geltendem Gesetz wird nach § 130 entsprechend der jeweiligen Verwandtschaftskategorie der massgebende Steuersatz berechnet, über § 131 wird dann der von der Höhe des Vermögensempfangs abhängige Zuschlag hinzugezählt. Die dadurch entstehenden Progressionssprünge können wesentlich geglättet werden, wenn die beiden Schritte umgekehrt werden und wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zuerst nach Höhe des Vermögensempfangs die Steuer berechnet und dann in einem zweiten Schritt der Prozentsatz gemäss Verwandtschaftskategorie hinzu geschlagen wird.

Das konkrete Ergebnis, das sich aus dieser vorgeschlagenen Änderung des Tarifsystems ergibt, vermag die Kommission nicht zu überzeugen. Es wurde insbesondere von einer Seite bemängelt, dass sämtliche Steuerklassen im mittleren Bereich künftig schlechter gestellt würden. Es wurde daher beantragt, beim heutigen System zu bleiben, das wesentlich weniger kompliziert sei, und allenfalls die Progressionssprünge so zu mildern, dass der Grenzsteuersatz 100% nicht übersteigt. Eine entsprechende Abklärung und Darstellung der finanziellen Auswirkung wurde der Steuerverwaltung in Auftrag gegeben.

Die Abklärung der Steuerverwaltung ergab, dass zwar die Grenzsteuersätze von 100 Prozent mit diesem Vorschlag nicht vollständig weggebracht, die Progressionssprünge aber doch wesentlich gemildert werden. Ferner hat eine Prüfung anhand des Steuerjahres 2002 ergeben, dass der Vorschlag des Regierungsrates zwischen 300'000 bis 400'000 CHF Mehreinnahmen generiert hätte.

Vor dem Hintergrund dieser Abklärungen beschloss die Kommission mit 12 zu 1 Stimme, dem Antrag zuzustimmen und beim aktuellen System zu bleiben, wobei die Progressionssprünge so weit gemildert werden sollen, dass der Grenzsteuersatz 100% nicht übersteigt. Eine Umarbeitung des Gesetzes unter Berücksichtigung dieses Vorschlages ergibt folgende neue Fassung:

§ 131 Abs. 1 bleibt unverändert in der geltenden Fassung

§ 131 Abs. 2 lautet neu: Beim Übergang von einer Zuschlagstufe zur nächsten darf der Mehrbetrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht höher sein als der Mehrbetrag des Vermögensanfalls.

1.4. Inkrafttreten (§ 234 Abs. 12)

Schliesslich folgt die Kommission einstimmig dem Antrag, die Milderung des Grenzsteuersatzes angesichts des dringenden Handlungsbedarfs sofort nach Grossratsbeschluss in Kraft zu setzen.

Dementsprechend beantragt die Kommission, § 234 Abs. 13 neu folgendermassen lauten zu lassen:

Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss von XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuerjahres 2006, diejenigen zu den §§ 131 Abs. 2 und 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft.

2. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung beschliesst die Kommission einstimmig, dem Grossen Rat den so bereinigten Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 vorzuschlagen.

IV Antrag an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die WAK dem Grossen Rat den Antrag, dem so bereinigten Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet.

22. Juni 2005

Namens der Wirtschaft- und Abgabekommission

Der Präsident: Fernand Gerspach

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

Titel 5. (von 1. Teil, 2. Abschnitt, A. III.) erhält folgende neue Fassung:

5. Mithaftung für die Steuer

§ 13 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

² Die Käufer- bzw. die Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haftet solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die Steuer aus der Vermittlungstätigkeit der von ihr damit beauftragten steuerpflichtigen Person, wenn diese keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

§ 65 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

⁴ Die Käufer- bzw. die Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haftet solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die Steuer aus der Vermittlungstätigkeit der von ihr damit beauftragten steuerpflichtigen Person, wenn diese in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

§ 105 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. a bis c gilt der Steueraufschub nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Veräusserungserlös den Einstandswert des veräusserten Grundstücks übersteigt. Ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d bis f gilt nicht als Ersatzbeschaffung. Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. d bis f ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.

§ 131 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Beim Übergang von einer Zuschlagsstufe zur nächsten darf der Mehrbetrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht höher sein als der Mehrbetrag des Vermögensanfalls.

Titel 3a. und § 197a werden neu (nach § 197) eingefügt:

3a. Provisorische Veranlagung

§ 197a. Die Steuerverwaltung kann der steuer- oder zahlungspflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung zustellen, wenn eine solche verlangt wird, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags es rechtfertigt oder wenn die Veranlagung nicht beizeiten abgeschlossen werden kann.

² Grundlage der provisorischen Steuerrechnung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagungsverfügung oder der voraussichtliche Steuerbetrag.

³ Die provisorisch bezogene Steuer wird in der definitiven Steuerabrechnung angerechnet.

⁴ Die provisorische Steuerrechnung kann in Form einer anfechtbaren und nach § 198 vollstreckbaren Verfügung (Akontozahlungsverfügung) eröffnet werden.

⁵ Gegen die Akontozahlungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Finanzdepartement erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.

§ 234 wird um folgenden Abs. 13 ergänzt:

¹³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuerjahres 2006, diejenigen zu den §§ 131 Abs. 2 und 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Synoptische Darstellung

Geltende Gesetzesfassung (Steuergesetz)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (Rat-schlag)	Gesetzesvorschlag der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)
--	<p>§ 13. Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Käufer- und Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler oder von der Vermittlerin aus dieser Tätigkeit geschuldete Steuer, wenn der Vermittler bzw. die Vermittlerin keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat; 	<p>§ 13 Abs. 2 Die Käufer- bzw. die Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haftet solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die Steuer aus der Vermittlungstätigkeit der von ihr damit beauftragten steuerpflichtigen Person, wenn diese keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.</p>
§ 39 Abs. 3 Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, die nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam, ausgerichtet werden, werden getrennt vom übrigen Einkommen nach § 36 besteuert.	§ 39 Abs. 3 fällt weg	§ 39 Abs. 3 Bleibt unverändert in der geltenden Gesetzesfassung.
--	§ 65 Abs. 4 Die Käufer- und Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.	§ 65 Abs. 4 Die Käufer- bzw. die Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haftet solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die Steuer aus der Vermittlungstätigkeit der von ihr damit beauftragten steuerpflichtigen Person, wenn diese in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.
§ 105 Abs. 2 Bei Veräußerungen nach Abs. 1 lit. a bis c ist der Einstandswert verhältnismässig auf die Ersatzbeschaffung zu übertragen; ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d - f gilt nicht als Ersatzbeschaffung. Bei Veräußerungen nach Abs. 1 lit. d bis f ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.	§ 105 Abs. 2 Bei Veräußerungen nach Abs. 1 lit. a bis c gilt der Steueraufschub nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Veräußerungserlös den Einstandswert des veräußerten Grundstücks übersteigt. Ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d bis f gilt nicht als Ersatzbeschaffung. Bei Veräußerungen nach Abs. 1 lit. d bis f ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.	§ 105 Abs. 2 Gleich wie Gesetzesvorschlag des Regierungsrats
§ 130 ¹ Die einfache Steuer beträgt, vorbehältlich Abs. 3: a) [aufgehoben]; b) 4% für Eltern und Adoptiveltern;	§ 131. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt: a) für Eltern und Adoptiveltern das 1.0-fache, b) für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister,	§ 130 Bleibt unverändert in der geltenden Gesetzesfassung.

<p>c) 6% für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern;</p> <p>d) 8% für Neffen und Nichten;</p> <p>e) 10% für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen;</p> <p>f) 14% für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten;</p> <p>g) 18% für alle anderen Personen.</p> <p>² Die einfache Steuer beträgt 5 Prozent für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.</p> <p>³ Die einfache Steuer beträgt 6 Prozent bei Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben. Abs. 1 lit. b bleibt vorbehalten.</p>	<p>Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, sowie vorbehältlich lit. a für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben, das 1.75-fache,</p> <p>c) für Neffen und Nichten das 2.5-fache,</p> <p>d) für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen das 3.25-fache,</p> <p>e) für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten das 4.0-fache,</p> <p>f) für alle anderen Personen das 5.0-fache,</p> <p>e) für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, das 1.25-fache</p> <p>der einfachen Steuer gemäss § 130.</p>																																																						
<p>§ 131 ¹ Auf der einfachen Steuer wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt:</p> <table> <tr> <td>25%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 100'000.--</td> </tr> <tr> <td>50%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 200'000.--</td> </tr> <tr> <td>75%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 500'000.--</td> </tr> <tr> <td>100%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 1'000'000.--</td> </tr> <tr> <td>125%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 2'000'000.--</td> </tr> <tr> <td>150%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 3'000'000.--</td> </tr> <tr> <td>175%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>von</td> <td>Fr. 3'000'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>über</td> <td></td> </tr> </table>	25%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 100'000.--	50%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 200'000.--	75%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 500'000.--	100%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 1'000'000.--	125%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 2'000'000.--	150%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 3'000'000.--	175%	bei einem Empfange	von	Fr. 3'000'000.--			über		<p>§ 130 Abs. 1 Die einfache Steuer beträgt:</p> <table> <tr> <td>für die ersten</td> <td>Fr. 100'000</td> <td>5.000%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 100'000</td> <td>6.150%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 300'000</td> <td>7.175%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 500'000</td> <td>8.200%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 1'000'000</td> <td>9.225%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 1'000'000</td> <td>10.250%,</td> </tr> <tr> <td>für alle weiteren Beträge</td> <td></td> <td>11.275%</td> </tr> </table> <p>des steuerbaren Vermögensempfangs.</p>	für die ersten	Fr. 100'000	5.000%,	für die nächsten	Fr. 100'000	6.150%,	für die nächsten	Fr. 300'000	7.175%,	für die nächsten	Fr. 500'000	8.200%,	für die nächsten	Fr. 1'000'000	9.225%,	für die nächsten	Fr. 1'000'000	10.250%,	für alle weiteren Beträge		11.275%	<p>§ 131 Abs. 1 Bleibt unverändert in der geltenden Gesetzesfassung.</p>
25%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 100'000.--																																																				
50%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 200'000.--																																																				
75%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 500'000.--																																																				
100%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 1'000'000.--																																																				
125%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 2'000'000.--																																																				
150%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 3'000'000.--																																																				
175%	bei einem Empfange	von	Fr. 3'000'000.--																																																				
		über																																																					
für die ersten	Fr. 100'000	5.000%,																																																					
für die nächsten	Fr. 100'000	6.150%,																																																					
für die nächsten	Fr. 300'000	7.175%,																																																					
für die nächsten	Fr. 500'000	8.200%,																																																					
für die nächsten	Fr. 1'000'000	9.225%,																																																					
für die nächsten	Fr. 1'000'000	10.250%,																																																					
für alle weiteren Beträge		11.275%																																																					
<p>§ 131 Abs. 2 Beim Übergang von einer Zuschlagsstufe zur andern darf der Mehrbetrag des Zuschlags nicht höher sein als der Mehrbetrag des Vermögensanfalls.</p>	<p>---</p>	<p>§ 131 Abs. 2 Beim Übergang von einer Zuschlagsstufe zur nächsten darf der Mehrbetrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht höher sein als der Mehrbetrag des Vermögensanfalls.</p>																																																					
<p>--</p>	<p>§ 197a. Die Steuerverwaltung kann der steuer- oder zahlungspflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung zustellen, wenn eine solche verlangt</p>	<p>§ 197a. Gleich wie Gesetzesvorschlag des Regierungsrats</p>																																																					

	<p>wird, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags es rechtfertigt oder wenn die Veranlagung nicht beizeiten abgeschlossen werden kann.</p> <p>² Grundlage der provisorischen Steuerrechnung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagungsverfügung oder der voraussichtliche Steuerbetrag.</p> <p>³ Die provisorisch bezogene Steuer wird in der definitiven Steuerabrechnung angerechnet.</p> <p>⁴ Die provisorische Steuerrechnung kann in Form einer anfechtbaren und nach § 198 vollstreckbaren Verfügung (Akontozahlungsverfügung) eröffnet werden.</p> <p>⁵ Gegen die Akontozahlungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Finanzdepartement erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.</p>	
--	<p>§ 234 Abs. 13 Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuer- und Kalenderjahres 2006, diejenigen zu § 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft.</p>	<p>§ 234 Abs. 13 Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuerjahres 2006, diejenigen zu den §§ 131 Abs. 2 und 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft.</p>